

- b) alle Bestimmungen der Preisordnung Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II Nr. 16 S. 135), die den Geltungsbereich der unter Buchst. a genannten Preisvorschriften betreffen;
- c) die spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. März 1968 für die Ermittlung der Preise für Wärme (Dampf, Heißwasser, Warmwasser) und Elektroenergie;
- d) alle Preiskarteiblätter, die auf der Grundlage der Preisbestimmungen gemäß den Buchstaben a bis c sowie der speziellen Kalkulationsrichtlinie des Ministeriums für Kohle und Energie vom 29. Juni 1973 erteilt wurden.

(4) Für Erzeugnisse, die gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in den Preislisten jedoch nicht aufgeführt sind, sind Preisangebote auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften* beim jeweils zuständigen Preiskoordinierungsorgan** einzureichen.

(5) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Anordnung verstößt, wird nach den geltenden Rechtsvorschriften zur Verantwortung gezogen.

Berlin, den 15. Mai 1975

**Der Minister
für Kohle und Energie**

Siebold

**Der Leiter
des Amtes für Preise**

Halbritter
Minister

* Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 92 vom 30. März 1972 über das Verfahren bei der Ausarbeitung, Einreichung und Prüfung von Preisangeboten sowie bei der Bestätigung, Einstufung und Bekanntgabe von Preisen, Teilpreisenormativen und Kalkulationselementen - Preis-antragsverfahren - (GBl. II Nr. 24 S. 257).

** Z. Z. gut die Anordnung vom 28. Februar 1975 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 790 des Gesetzblattes).

Anordnung Nr. Pr. 128 über die Preise für feste Brennstoffe

vom 15. Mai 1975

Geltungsbereich

§ 1

(1) Für die Erzeugnisse der Schlüsselnummern*

112 10 00 0	Steinkohle
112 20 00 0	Steinkohlenkoks
112 30 00 0	Rohbraunkohle (Förder- und Klarkohle)
112 40 00 0	Rohbraunkohle (Siebkohle)
112 50 00 0	Braunkohlenbriketts
112 61 00 0	Trockenbraunkohle
112 62 00 0	Braunkohlenbrennstaub
112 63 00 0	Preßsteine und Preßlinge
112 70 00 0	Braunkohlenkoks
112 93 00 0	Ölschiefer
112 94 00 0	Sonstige Steinkohlenerzeugnisse
112 98 00 0	Xylith
112 99 00 0	Sonstige nicht genannte feste Brennstoffe (ohne Holz, Elektroden- und Ölsplattkoks)

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise bzw. Importabgabepreise (im folgenden Industrieabgabepreise genannt), Transportentgelte und Handelsspannen.

(2) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise, Transportentgelte und Handelsspannen werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert noch dürfen solche Verän-

derungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

§ 2

(1) Die Industrieabgabepreise, Transportentgelte und Handelsspannen gemäß § 1 gelten für alle Lieferer und gegenüber allen Abnehmern mit Ausnahme der Abnehmer gemäß Abs. 2.

(2) Die Industrieabgabepreise, Transportentgelte und Handelsspannen gemäß § 1 werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:

- Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Die Lieferer berechnen diesen Abnehmern die Preise nach dem bisherigen Stand (einschließlich der bisher angewandten Transportentgelte und Handelsspannen). Die gegenüber diesen Abnehmern geltenden Preise sind in örtlich bestätigten Preislisten bzw. in den Preislisten gemäß § 8 enthalten.

§ 3

Preislisten der Industrieabgabepreise

(1) Die Industrieabgabepreise sind in folgenden Preislisten* aufgeführt:

Preisliste 1	Anthrazit
Preisliste 2	Energetische Steinkohle und energetischer Anthrazit
Preisliste 3	Energetische Steinkohle (Eigenverbrauch für WB Steinkohle)
Preisliste 4	Verkokbare Steinkohle
Preisliste 5	Steinkohlenkoks
Preisliste 6	Rohbraunkohle
Preisliste 7	Rohbraunkohle (kalorischer Preis)
Preisliste 8	Braunkohlenbriketts
Preisliste 9	Trockenbraunkohle
Preisliste 10	Braunkohlenbrennstaub
Preisliste 11	Braunkohlentiefemperaturkoks
Preisliste 12	Braunkohlenmitteltemperaturkoks
Preisliste 13	Braunkohlenhochtemperaturkoks
Preisliste 14	Sonstige Erzeugnisse der Industrie fester Brennstoffe

(2) Soweit die Preislisten Industrieabgabe-Verrechnungspreise (IAVP) enthalten, finden diese Anwendung bei Lieferungen

— der VEB Kohlehandel an die Betriebe des Kohleplatzhandels,

— der Betriebe des Kohleplatzhandels an ihre Abnehmer, ausgenommen die Abnehmer von Rohbraunkohle, die mehr als 12 000 t im Jahr beziehen.

(3) Die bei den VEB Kohlehandel entstehenden Differenzen zwischen den Industrieabgabepreisen und den Industrieabgabe-Verrechnungspreisen werden von diesen Betrieben gegenüber dem Staatlichen Kohlekontor zum Ausgleich mit dem Staatshaushalt abgerechnet.

(4) Für die Industrieabgabepreise finden die Preisformen Anwendung, die in den entsprechenden Rechtsvorschriften enthalten sind**. Die festgelegten Preisformen gelten auch für die Industrieabgabe-Verrechnungspreise.

* Die Preislisten werden vom Preiskoordinierungsorgan der Industrie, WB Braunkohle, 784 Senftenberg, Laugkstraße 15, den Lieferern übergeben bzw. sind bei diesem anzufordern.

** Z. Z. gut die Anordnung Nr. Pr. 12 vom 14. November 1968 über die Preisformen bei Industriepreisen (GBl. II Nr. 122 S. 971) in der Fassung der Anordnung Nr. Pr. 12/4 vom 30. Dezember 1971 (GBl. II 1972 Nr. 3 S. 36).

* Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil I, Neudruck 1972 einschl. der 1. und 2. Ergänzung, stand 1. Januar 1975.